

P R E S S E M I T T E I L U N G

Der BDSAV erwartet eine konsequente Umsetzung des neuen Deponierechts

Seit dem 16. Juli 2009 gelten für die Ablagerung und deponietechnische Verwertung die Regelungen der neuen Deponieverordnung (Artikel 1 der Deponieverein-fachungsverordnung).

Der Bundesverband Deutscher Sonderabfallverbrennungs-Anlagen e.V. (BDSAV) begrüßt grundsätzlich das aus seiner Sicht gelungene Regelwerk. Hierzu gehören die konsequente Fortführung des Ablagerungsverbotes für Abfälle mit organischen Anteilen und die weitere Konkretisierung des Verdünnungsverbotes. Die Anlagen der BDSAV-Mitglieder sind in der Lage, die nun nicht mehr deponierbaren gefährlichen Abfälle umweltverträglich zu entsorgen. Wichtig ist jetzt, die neue Verordnung im Vollzug konsequent umzusetzen.

Ein Grundprinzip des deutschen Deponierechts ist seit Jahren der Ausschluss von Abfällen mit organischen Inhaltsstoffen von der Ablagerung und der deponietechnischen Verwertung. Das gilt oberhalb der entsprechenden Grenzwerte der verschiedenen Deponieklassen, z. B. für die Parameter TOC, Glühverlust, extrahierbare lipophile Stoffe, DOC im Eluat. Dieses Prinzip wird in der neuen Deponieverordnung konsequent fortgesetzt. Ausnahmen bei den Zuordnungswerten für den TOC und Glühverlust bestehen generell nur noch, wenn elementarer Kohlenstoff die Ursache ist oder die jeweiligen Werte des DOC, der biologischen Abbaubarkeit und der Brennwert von ≤ 6.000 kJ/kg eingehalten werden sowie bei einigen definierten Abfallarten.

Nicht nur die eng gefassten Grenzwerte für die organischen Inhaltsstoffe, sondern auch das nunmehr klar formulierte Verdünnungsverbot tragen zum Ausschluss bestimmter Abfälle von der Deponierung bei. Der Grundsatz ist, dass die Annahmekriterien im einzelnen Abfall, ohne Vermischung mit anderen Stoffen oder Abfällen, einzuhalten sind (§ 6 Abs. 1 und § 14 Abs. 3). Besonders ausdrücklich gilt dies nun auch für vorgemischte, teilweise stabilisierte und verfestigte Abfälle, da die einzelnen Abfälle die Deponiekriterien bereits vor diesen Behandlungsverfahren einhalten müssen. Bei vollständig stabilisierten Abfällen ist - ebenfalls im Sinne eines Verdünnungsverbotes - festgelegt, dass bei der Bewertung der Messergebnisse die Masse der Zuschlagstoffe zu berücksichtigen ist.

Zu den Abfällen, die aus den genannten Gründen nicht mehr abgelagert werden können, gehören Shredderleicht- und -schwerfraktion, ölhaltige Schlämme und weitere Abfälle mit höheren Organikanteilen.

(Sonder-)Abfallverbrennungsanlagen gewährleisten die sichere Zerstörung aller organischen Stoffe und können für die Abfälle, die auf Grund der neuen Regelungen nicht mehr abgelagert werden können, eine umweltverträgliche Entsorgung unter Nutzung der bei der Verbrennung freigesetzten Energie sicherstellen. Dabei gehören entsprechende gefährliche Abfälle grundsätzlich in Sonderabfallverbrennungsanlagen, wie der BDSAV in seiner Pressemitteilung vom

März 2009 ausführlich begründet hat. Auch die besonders schadstoffbelastete Shredderschwerfraktion kann in diesen Anlagen problemlos entsorgt werden.

Der BDSAV erwartet nun, dass die Anforderungen des neuen Deponierechts in der Praxis konsequent umgesetzt werden und fordert daher:

- die Einstellung der Abmischpraxis bei Abfällen, die die Deponiekriterien nicht erfüllen,
- die Zuführung der organikhaltigen Abfälle zu den geeigneten Verbrennungsanlagen,
- entsprechende Maßnahmen der zuständigen Vollzugsbehörden zur Umsetzung dieser Regelungen.

Weiterhin fordert der BDSAV vom Gesetzgeber die Formulierung eines generellen und eindeutigen Verdünnungsverbot für Schadstoffe in Abfällen im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Hierfür bietet die Umsetzung der europäischen Richtlinie über Abfälle in nationales Recht einen geeigneten Ansatz. Die neue Deponieverordnung bietet hierzu ein sehr gutes Beispiel.

Der BDSAV vertritt derzeit sieben Betreiber mit Anlagen an 9 Standorten und einer Behandlungskapazität von insgesamt rund 700.000 Tonnen pro Jahr. Sie bilden damit das Rückgrat der Entsorgung gefährlicher Abfälle in Deutschland und tragen wesentlich zur Sicherstellung der industriellen Produktion bei.

Kontakt:

BDSAV - Bundesverband Deutscher Sonderabfallverbrennungs-Anlagen e.V.

Dr. Horst Suchomel

Waldstraße 11

64584 Biebesheim

Tel.: +49-(0)6258-895 1181

Fax: +49-(0)6258-895 3333

E-Mail: info@bdsav.de

Website: www.bdsav.de

(Juli 2009)